STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 004 008

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Public Management in International Cooperation – Designing African- European and Intra-African Relations, M.A.
Hochschule:	Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl
Standort:	Kehl
Datum:	03.03.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die auf den Studiengang bezogenen Partnerschaftsabkommen sind in einer durch Unterschrift der Vertragspartner in Kraftgesetzten Fassung vorzulegen (§ 20 Abs. 1 Satz 2 StAkkrVO).

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 StAkkrVO ist eine Kooperationsvereinbarung vorzulegen, die Art und Umfang der Kooperation regelt. Im Anhang des Selbstberichtes liegt ein Muster der auf den Studiengang bezogenen Partnerschaftsabkommen im Entwurfsstadium vor. Die Gutachtergruppe bewertete die ebenfalls vorliegenden "Letter of Intent" der Partner als ausreichend für eine Akkreditierung. Der Einschätzung kann sich der Akkreditierungsrat nicht anschließen und erteilt abweichend eine Auflage.

Der Akkreditierungsrat verbindet die Akkreditierung mit folgendem Hinweis:.

In § 6 Abs. 4 StAkkrVO ist festgelegt, dass für das Diploma Supplement der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden ist. Das zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht dokumentierte programmspezifische Belegexemplar entspricht jedoch nicht der zum Zeitpunkt der Antragstellung jüngsten Neufassung von 2018. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Vorlage auch für den zur Akkreditierung beantragten Studiengang entsprechend den Vorgaben der StAkkrVO aktualisiert wird.